



Hochschulanzeiger
Nr. 94 / 2013 vom 30. April 2014

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 8	Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 10	Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege&Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 15	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 18	Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang <i>Marketing und Vertrieb (M.Sc.)</i> des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 22	Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Logistics and Management (M.Sc.) des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 27	Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang <i>International Business (M.Sc.)</i> des Departments Wirtschaft der an Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement)
des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg
(PoSo-MBA SoGe)**

vom 24. April 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. April nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 13. März 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 4 Module und Creditpunkte
- § 5 Masterprüfung
- § 6 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 7 Master- Thesis
- § 8 Mündliche Abschlussprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Das 5. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Creditpunkte (CP) zu erwerben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Sommersemester.
- (4) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und – organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Heranbildung und Erweiterung leitungsbezogener Managementkompetenzen unter Berücksichtigung ethischer Werthaltungen und spezifischer Fachkompetenzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihr Leitungs- und Führungshandeln in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit wissenschaftlich fundiert vor dem Hintergrund politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Neben der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit dient das Studium der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten sowie

der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Die Studierenden sollen wissenschaftlich qualifiziert werden, Führungs- bzw. Leitungsfunktionen mit Personal-, Finanz- und Projektverantwortung in mittleren und größeren Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten oder anspruchsvolle Referententätigkeiten in größeren Einrichtungen oder Organisationen zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 4 Module und Creditpunkte

(1) Das Studium besteht aus insgesamt zehn Pflichtmodulen (studienbegleitender Prüfungsteil - § 6), der Masterthesis (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8). Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung abgeschlossen. Die Lehr- und Prüfungsinhalte des Studiums ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums.

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums

Nr.	Module	Semester	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppen-größe	SW S	Anzahl der Leistungsnachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 APSO Pflege	Creditpunkte
1	Soft Skills	1. - 4.	Interdisziplinäre Themen	sem. U.	24	4,2	1 SL im 3. Sem	Thesenpapier oder Hausarbeit	4
			Evaluation	Praxisgr.	12	0,6			
2	Strategische Ausrichtung	1. und 2.	Unternehmensstrategie	sem. U.	24	3,0	1 PL im 1. Sem	Mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Referat	8
			Sozial- und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen	sem. U.	24	3,0			
3	Rechnungswesen/ Controlling	3.	Grundlagen	sem. U.	24	5,4	1 PL	Klausur	7
4	Finanzierung	4.	Finanzierung	sem. U.	24	2,6	1 PL	Fallstudie oder Referat oder mündliche Prüfung	6
			Leistungserbringungsrecht	sem. U.	24	1,0			
5	Social Marketing	2.	Marketing	sem. U.	24	4,2	1 PL	Hausarbeit oder Fallstudie	6
6	Qualitätsmanagement und Leistungsprozesse	1. – 2.	Prozessmanagement und Qualität	sem. U.	24	6,2	1 PL im 1. Sem.	Klausur oder Hausarbeit	10
			Externes Qualitätsmanagement	Praxisgr.	12	1,0			
7	Human Resource Management	3. – 4.	Personalbereitstellung	sem. U.	24	3,5	1 PL im 4. Sem	Klausur oder Hausarbeit	10
			Personalführung	sem. U.	24	3,7			
8	Change Management	1. – 2.	Veränderungsstrategien	sem. U.	24	3,1	1 SL im 2. Sem.	Mündliche Prüfung oder Fallstudie	6
			Focus-Groups: Projektvorstellung	Praxisgr.	12	0,5			
9	Forschungswerkstatt	3. – 4.	Forschungsmethoden	sem. U.	24	1,6	1 SL im 4. Sem.	Referat oder Fallstudie oder Hausarbeit	5
			Projektpräsentation	sem. U.	24	2,0			
10	Vertiefungsmodul	1. – 4.	Vertiefung nach Wahl aus Modul 2, 6 oder 7	sem. U.	24	0	1 SL aus Modul 2, 6 oder 7, Zeitpunkt entsprechend des gewählten Modules	Nach Auswahl in § 11, Abs. 3 APSO	3
Studienbegleitende Leistungsnachweise insgesamt							6 PL, 4 SL		65
11	Masterthesis und Abschluss	1.-5.	Kolloquium	sem.U.	24	3,6	1 SL im 4. Sem.	Referat zu Konzept bzw. Gliederung der Thesis	3
							1 PL im 5. Sem.		Thesisausarbeitung
							1 PL	Mündliche Prüfung	2
Summe Masterthesis/ Abschlussprüfung							2 P, 1 SL		25
Gesamte Prüfungen							8 PL, 5 SL		90

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

(3) In den ersten vier Studiensemestern sind insgesamt 68 Creditpunkte zu erwerben, hiervon 65 für die studienbegleitenden Prüfungsteil und 3 für die Konzeption und Gliederung der Masterthesis. Die Masterthesis wird im 5. Semester abgeschlossen, im 5. Semester sind hierfür 20 Creditpunkte zu erwerben, und für die mündliche Abschlussprüfung 2 Creditpunkte.

§ 5 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie übergreifende Probleme lösen zu können, und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten vier Semester (§ 6), der Master-Thesis (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten 1 bis 10, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Master-Thesis	dreifach	30%
Mündliche Abschlussprüfung	einfach	10%
Durchschnitt der sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen	sechsfach	60%

§ 6 Studienbegleitender Prüfungsteil

(1) Der studienbegleitende Teil besteht aus 6 Prüfungsleistungen und 4 Studienleistungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. Die Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Vierjahresfrist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig erbracht, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass die Studierenden mindestens drei Prüfungsversuche haben.

§ 7 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Mit dem Referat zur Konzeption und zur Gliederung sowie dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 23 Creditpunkte erworben.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 7 der in § 4 aufgeführten Module 1 bis 10 erfolgreich absolviert hat.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer; durch das Bestehen der Mündlichen Abschlussprüfung werden 2 Creditpunkte erworben.

(2) Die Prüfung umfasst nach Wahl der Kandidaten Inhalte aus einem der Module 2 bis 8 nach § 4 Absatz 1 sowie Inhalte der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterthesis erfolgreich bestanden hat.

(4) Die Prüfung wird von der/dem Erstgutachterin/Erstgutachter der Masterthesis und einem zweiten hauptamtlich Lehrenden abgenommen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfer.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab Sommersemester 2013.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 1. Juni 2011 (Hochschulanzeiger Nr. 62/2011) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2015 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem SoSe 2012 aufgenommen haben, besteht auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. April 2014**